



Zürcher Leitfaden "Ersatzmassnahmen"

Der vorliegende Leitfaden behandelt Ersatzmassnahmen nach StPO (ErMa). Davon sind diejenigen Massnahmen zu unterscheiden, die mit dem per 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Bundesgesetz über das Tätigkeitsverbot und das Kontakt- und Rayonverbot (Änderung des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Jugendstrafgesetzes) vom 3. Dezember 2013 (BBI 2012 8819) angeordnet werden können.

Inhalt

1.	Probleme bei der Umsetzung von Ersatzmassnahmen	2
1.2	Vorbereitung des Entscheides über die Anordnung von ErMa	2
1.2.	Anordnung von ErMa durch das Zwangsmassnahmengericht (ZMG)	2
1.3.	Unterstützung durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD)	3
2.	Anordnung und Umsetzung der Ersatzmassnahmen	3
3.	Ausgewählte Ersatzmassnahmen im Einzelnen	4
3.1.	Sicherheitsleistung (Art. 237 Abs. 2 lit. a StPO)	4
3.2.	Ausweis- und Schriftensperre (Art. 237 Abs. 2 lit. b StPO)	4
3.3.	Rayon- und Kontaktverbot (Art. 237 Abs. 2 lit. c und lit. g StPO)	4
3.4.	Meldepflicht (Art. 237 Abs. 2 lit. d StPO)	5
3.5.	Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen (Art. 237 Abs. 2 lit. e StPO)	6
3.6.	Ärztliche therapeutische Behandlung (Art. 237 Abs. 2 lit. f StPO)	6
3.7.	Lernprogramme	7
3.8.	Electronic Monitoring, EM (Art. 237 Abs. 3 StPO)	7
3.9.	Weitere Ersatzmassnahmen	8
4.	Scheitern von Ersatzmassnahmen	9
5.	Beendigung von Ersatzmassnahmen	9
Anhang:	10

1. Probleme bei der Umsetzung von Ersatzmassnahmen

1.2 Vorbereitung des Entscheides über die Anordnung von ErMa

Risikoeinschätzungen/Empfehlungen in frühem Verfahrensstadium: Erste Risikoeinschätzungen mit Interventionsempfehlungen bei Bedrohungs- und Gefährdungssituationen mit forensisch-psychologischer Problemstellung (alle Fallkonstellationen inkl. Häusliche Gewalt) können innert nützlicher Frist durch die Fachstelle Forensic Assessment & Risk Management (FFA)¹ der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich vorgenommen und in Form von forensischen Aktennotizen, Abklärungsberichten oder forensischen Befundberichten festgehalten werden. Die FFA verfügt über einen Arbeitsplatz beim Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich sowie beim Bedrohungsmanagement bzw. dem Gewaltschutz der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur. Ihre Dienstleistungen stehen der Kantonspolizei Zürich, den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur sowie den Staatsanwaltschaften und den allgemeinspsychiatrischen Kliniken des Kantons auf Anfrage zur Verfügung. Sie unterstützen namentlich die Staatsanwaltschaften zu Beginn einer Untersuchung mit ihren Einschätzungen als Grundlage für die Anordnung zielführender Massnahmen (z.B. U-Haft oder ErMa). Die FFA übernimmt keine Funktion oder Kontrollaufgaben im Rahmen von ErMa. Das Leistungsangebot der FFA ist in einem separaten Merkblatt festgehalten, das den Staatsanwaltschaften zur Verfügung steht.

Erreichbarkeit der FFA

Telefon: 058 648 14 29 (werktags)

Email: ffa@pukzh.ch

Vorausgehende Abklärungen: Der Beantragung bzw. Anordnung von ErMa voranzugehen haben immer dem Fall angepasste weitergehende Abklärungen durch die STA bzw. das Gericht (wenn keine Antragstellung der STA vorliegt) über die Umsetz- bzw. Machbarkeit und Kontrolle bei den jeweiligen Stellen (z.B. bei polizeilichen Fachstellen, Ärzten, den Bewährungs- und Vollzugsdiensten [BVD]). Es ist unerlässlich, dass das ErMa-Setting (inkl. Kontrollmechanismen) lückenlos und "umsetzungsscharf" feststeht, bevor die ErMa angeordnet werden. Ebenfalls von zentraler Bedeutung für die Umsetzung von ErMa ist stets die Meldung (schriftliche Mitteilung der Verfügung, mit welcher die ErMa angeordnet werden) an die Betroffenen (z.B. bei einem Kontaktverbot an das potentielle Opfer; bei einer Weisung, sich einer ärztlichen Behandlung zu unterziehen, an den betreffenden Arzt etc.).

1.2. Anordnung von ErMa durch das Zwangsmassnahmengericht (ZMG)

Erreichbarkeit der beschuldigten Person: Durch die STA ist zu erfragen und im Antrag an das ZMG zu vermerken, ob seitens der beschuldigten Person auf eine Anhörung verzichtet wird oder nicht.

¹ RRB 1005/2015, WOSTA Ziff. 12.8.1.1

Nach Möglichkeit ist die Erreichbarkeit der beschuldigten Person (Zustelladresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) durch die STA zu erfragen.

Beantragte ErMa sind nach Ansicht des ZMG nicht ausreichend: Das ZMG kann in diesen Fällen einzig die beantragten ErMa verweigern und Rücksprache mit der STA nehmen bzw. die STA im Entscheid um erneute Prüfung von Untersuchungshaft ersuchen.

1.3 Unterstützung durch die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD)

Seitens der BVD liegen die Schwierigkeiten insbesondere bei der Zuständigkeit und den Leistungsmöglichkeiten. Reine Kontrollaufgaben wie z.B. Internetkontrollen, Abstinenzkontrollen, Fahrverbote, Rayon- und Kontaktverbote, Tätigkeitsverbote etc. können seitens der BVD nicht wahrgenommen werden.

Von den BVD übernommen werden ErMa in Bezug auf ambulante therapeutische Massnahmen (siehe Kapitel 3.6), Lernprogramme (siehe Kapitel 3.7) und Electronic Monitoring (siehe Kapitel 3.8).

Die BVD stellen zudem ihr Fachwissen zur Verfügung und informieren über Drittstellen (Institutionen, Fachhilfe zur sozialen Integration etc.). Sie übernehmen ausserdem die Organisation und Durchführung einer therapeutischen Behandlung, wenn ein vorzeitiger Massnahmenantritt in Aussicht steht.

2. Anordnung und Umsetzung der Ersatzmassnahmen

Für die Anordnung oder Änderung von ErMa nach der Anklageerhebung ist in unstrittigen Fällen die Verfahrensleitung des Sachgerichts zuständig. In strittigen Fällen ist die Sache zur Beurteilung an das ZMG zu überweisen. Nach der Urteileröffnung ist das Sachgericht zuständig. Zur Anordnung gehört auch die erstmalige Festlegung der Kontrolle.

Wer eine ErMa anordnet, hat festzulegen, dass Drittpersonen, die mit Kontrollaufgaben betraut sind (Ärzte, Arbeitgeber, Amtsstellen), die ErMa betreffenden Meldungen an die jeweils zuständige Verfahrensleitung zu richten haben (genaue Kontaktangaben).

Beantragt die STA dem Gericht die Anordnung von ErMa, hat die STA die Kontrollen zu organisieren und im Antrag an das Gericht darzulegen.

Zuständig für die Umsetzung und Kontrolle von ErMa nach deren Anordnung ist grundsätzlich die Verfahrensleitung, das heisst vor Anklageerhebung die STA, nach Anklageerhebung das zuständige Sachgericht.

Die im Zeitpunkt der Anordnung einer ErMa zuständige Verfahrensleitung (STA, Sachgericht), hat die ErMa auf dem Aktendeckel der Untersuchungs- resp. Gerichtsakten zu notieren (analog der Haft).

Bei Antragstellung an das Gericht ist dem Gericht die Verlängerung der entsprechenden ErMa bis zur Hauptverhandlung zu beantragen.

ErMa sind längstens auf sechs Monate zu befristen. Sie enden jeweils mit Abschluss des Vorverfahrens bzw. mit Abschluss des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens (analog der Sicherheitshaft). Sie sind bei Anklageerhebung auf Antrag der STA durch das ZMG zu beurteilen und gegebenenfalls neu anzuordnen (analog dem Vorgehen bei Sicherheitshaft).

3. Ausgewählte Ersatzmassnahmen im Einzelnen

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Aufzählung der ErMa in Art. 237 Abs. 2 StPO nicht abschliessend ist. Erlaubt sind alle Massnahmen, die milder sind als Haft.

3.1. Sicherheitsleistung (Art. 237 Abs. 2 lit. a StPO)

Wird die beschuldigte Person zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet, ist die Hinterlegungsstelle durch die anordnende Instanz im Entscheid zu bezeichnen. Hinterlegungsstelle ist vor Anklageerhebung die Kasse der STA, danach die Gerichtskasse. Die Entlassung der beschuldigten Person kann erst erfolgen, wenn der Eingang der Sicherheitsleistung durch die Kasse bestätigt wird. Will das Gericht anordnen, dass die Sicherheitsleistung bei der STA einbezahlt wird, sind die Informationsflüsse und Zuständigkeiten zwischen dem Gericht und der STA abzusprechen. Der Entlassungsbefehl erfolgt durch diejenige Instanz, die die Sicherheitsleistung angeordnet hat.

3.2. Ausweis- und Schriftensperre (Art. 237 Abs. 2 lit. b StPO)

Zuständig für die Mitteilung an die entsprechenden Behörden (Einwohnerkontrolle / Passbüro) ist die anordnende Instanz.

3.3. Rayon- und Kontaktverbot (Art. 237 Abs. 2 lit. c und lit. g StPO)

Der Entscheid betreffend Rayon- und Kontaktverbote ist den betroffenen gefährdeten Personen durch die anordnende Instanz stets mitzuteilen.

In sämtlichen Fällen hat eine Mitteilung des Entscheids durch die anordnende Instanz an die zuständige polizeiliche Fachstelle zu erfolgen. In Fällen von Häuslicher Gewalt hat die Mitteilung unabhängig davon zu erfolgen, ob

Schutzmassnahmen gemäss Gewaltschutzgesetz verfügt worden sind oder nicht.

Im Kanton Zürich handelt es sich dabei um folgende Fachstellen:

Für die Regionen des Kantonsgebietes:

Kantonspolizei Zürich
Präventionsabteilung
Gewaltschutz
Postfach
8021 Zürich
Telefon: 058 648 14 20
E-Mail: gewaltschutz@kapo.zh.ch
E-Mail: fachstelle.hg@kapo.zh.ch (bei Häuslicher Gewalt)

Für das Gebiet der Stadt Zürich:

Stadtpolizei Zürich
Bedrohungsmanagement
Kripogebäude Mühleweg
Förrlibuckstrasse 120
8005 Zürich
Telefon: 044 411 64 64
E-Mail: stp-bedrohungsmanagement@zuerich.ch
E-Mail: fachstelle.hg@zuerich.ch (bei Häuslicher Gewalt)

Für das Gebiet der Stadt Winterthur:

Stadtpolizei Winterthur
Gewaltschutz
Postfach
8403 Winterthur
Telefon: 052 267 64 71
E-Mail: gewaltschutz@win.ch
E-Mail: fachstelle.hg@win.ch (bei Häuslicher Gewalt)

Bei ausserkantonalem Wohnsitz der geschädigten Person ist zusätzlich das zuständige Polizeikommando zu informieren.

3.4. Meldepflicht (Art. 237 Abs. 2 lit. d StPO)

Wird eine Meldepflicht angeordnet, ohne dass eine solche von der STA beantragt ist (beispielsweise an Stelle der beantragten Untersuchungshaft), hat die

anordnende Instanz die Meldepflicht mit der entsprechenden Amtsstelle (z.B. lokaler Polizeiposten, Gemeindeganzlei, Sozialamt) zu vereinbaren und dieser den Entscheid mitzuteilen.

3.5. Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen (Art. 237 Abs. 2 lit. e StPO)

Wichtig ist eine zweckmässige Umsetzung. Bspw. kann mit Arbeitgebern vereinbart werden, dass dieser die Verfahrensleitung informiert, wenn die beschuldigte Person nicht mehr arbeitet. Die beschuldigte Person kann verpflichtet werden, der Verfahrensleitung jede Änderung im Arbeitsverhältnis mitzuteilen.

3.6. Ärztliche & therapeutische Behandlung (Art. 237 Abs. 2 lit. f StPO)

Voraussetzung für die Organisation einer ambulanten therapeutischen Behandlung durch die BVD ist das Vorliegen einer schriftlichen Empfehlung durch:

- ein forensisches (Vorab-) Gutachten,
- einen Bericht der Fachstelle für Forensic Assessment (FFA) oder
- einen Abklärungsbericht der Abteilung Lernprogramme der BVD.

Muss das therapeutische Setting bereits vor Entlassung aus der Haft organisiert werden, ist durch die Verfahrensleitung vorgängig mit der Abteilungsleitung der BVD Kontakt aufzunehmen.

Die Verfahrensleitung beantragt beim ZMG die Anordnung einer therapeutischen Ersatzmassnahme für die (verlängerte) Dauer von 6 Monaten. Dies, da therapeutische Prozesse längerfristig ausgerichtet sind und drei Monate für einen aussagekräftigen Behandlungsbericht i.d.R. nicht ausreichen.

Empfehlungen sowie allfällige weitere relevante Unterlagen sind mit dem Entscheid des ZMG den BVD zuzustellen.

Die BVD begleiten und kontrollieren die therapeutische Behandlung und stellen den Kontakt zum Bedrohungsmanagement (sofern involviert) sicher. Sie holen vor Ablauf der ErMa eine therapeutische Stellungnahme ein und stellen diese der Verfahrensleitung zu. Ergänzend zu therapeutischen Massnahmen organisieren die BVD auf entsprechende Anordnung Konsumkontrollen (Alkohol oder illegale Drogen). Die Festlegung der Rahmenbedingungen (Frequenz, Labor, Art der Analyse etc.) obliegt den BVD.

Die Verfahrensleitung ist für die fristgerechte Beantragung einer Verlängerung der ErMa zuständig. Sie dokumentiert die BVD mit ihren Anträgen, gewährleistet, dass den BVD die Entscheide des ZMG zugestellt werden und stellt ihnen Einstellungsverfügungen, Entscheide und Anklageschriften zu.

Formulierungsbeispiele:

[...] *Der beschuldigten Person wird die Auflage erteilt, mit den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Zürich (BVD) gemäss deren Weisungen zu kooperieren, erreichbar zu sein und sich insbesondere einer therapeutischen Behandlung gemäss Vorgaben der BVD zu unterziehen. [...]*

Optional zusätzlich:

[...] *«Die beschuldigte Person wird verpflichtet, vollständige Abstinenz von Alkohol und/oder Drogen einzuhalten und sich regelmässigen Kontrollen gemäss Vorgaben der BVD zu unterziehen» [...]*

3.7. Lernprogramme

Im Rahmen von ErMa kann die Eignungsabklärung/Teilnahme an einem Lernprogramm, z.B. Partnerschaft ohne Gewalt, beantragt resp. angeordnet werden, sofern Haftgründe gegeben sind.

Kaskadenartige Anträge, welche bei fehlender Eignung für ein Lernprogramm eine therapeutische Behandlung vorschlagen, sind möglich.

Formulierungsbeispiele:

[...] *«dem Beschuldigten wird im Sinne einer Ersatzmassnahme die Weisung erteilt, sich einer Eignungsabklärung beim Justizvollzug, Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" (PoG) zu unterziehen. Stellt der Justizvollzug fest, dass der Beschuldigte für das Lernprogramm geeignet ist, ist der Beschuldigte verpflichtet, dieses zu absolvieren.» [...]*

[...] *«Der beschuldigten Person wird die Auflage erteilt, an einem Eignungsgespräch für ein Lernprogramm bei der Abteilung Lernprogramme der Bewährungs- und Vollzugsdienste teilzunehmen, sowie im Eignungsfall das Lernprogramm "Partnerschaft ohne Gewalt" zu absolvieren. Kommt die Abteilung Lernprogramme der Bewährungs- und Vollzugsdienste nach dem Eignungsgespräch zum Schluss, dass ein Lernprogramm nicht ausreichend ist, wird der beschuldigten Person die Auflage erteilt, sich einer ambulanten therapeutischen Behandlung bei einer von den Bewährungs- und Vollzugsdiensten zu bestimmenden Fachperson zu unterziehen.» [...]*

3.8. Electronic Monitoring, EM (Art. 237 Abs. 3 StPO)

Zur Kontrolle einer ErMa kann EM angeordnet werden. Die Anwendung von EM eignet sich zurzeit für die Überwachung der ErMa Rayonarrest, Rayonverbot und Hausarrest. Für die Festlegung der mittels EM zu kontrollierenden ErMa sind Informationen zum Lebensmittelpunkt (Wohn- und Arbeitsort, Art/Grösse der Unterkunft) und zu den Lebensgewohnheiten (Arbeitsweg, häufig aufgesuchte Örtlichkeiten oder Örtlichkeiten, die nicht mehr aufgesucht werden sollen) der beschuldigten Person sowie weiterer Verfahrensbeteiligter wie z.B. Opfer von Bedeutung (siehe Informationsblatt für die Verfahrensleitung; zur Anfor-

derung des Infoblatts: E-Mail mit Betreff «Infoblatt EM-StPO» an bvd.em@ji.zh.ch senden).

Bevor der Antrag für eine ErMa mit EM gestellt wird, ist mittels Abklärungsauftrag ein Abklärungsbericht bei der EM-Vollzugsstelle einzuholen. Abgeklärt wird die technische Machbarkeit des Electronic Monitorings von ErMa. Aus zeitlichen und organisatorischen Gründen entfällt EM von ErMa anstelle der Erstanordnung von Untersuchungshaft.

Die EM-Vollzugsstelle empfiehlt in jedem Fall, vor Erteilung eines formellen Auftrags zur Abklärung eine telefonische Kontaktaufnahme, um allf. Unklarheiten zu besprechen und den Start der elektronischen Überwachung zu koordinieren.

Bewährungs- und Vollzugsdienste
Alternativer Strafvollzug / EM-Vollzugsstelle
Hohlstrasse 552
8090 Zürich
Telefon +41 43 258 36 70
bvd.em@ji.zh.ch

3.9. Weitere Ersatzmassnahmen

a) Berufsverbot

In Betracht fällt beispielsweise ein Berufsverbot für pädophile Personen. Im Kanton Zürich werden Berufsverbote für Lehrpersonen vom Volksschulamt erfasst. Sollte eine solche ErMa angeordnet werden, obliegt die Mitteilung an die nötigen Amtsstellen der anordnenden Instanz.

b) Fahrverbot

Für die Überwachung eines angeordneten Fahrverbots hat stets eine Mitteilung an die Kantonspolizei Zürich zu erfolgen. Ansprechperson für Rückfragen ist der Chef Verkehrsabteilung Zürich (Tel. 058 648 43 00).

Zustelladresse:
Kantonspolizei Zürich
Verkehrsabteilung Zürich
Postfach
8021 Zürich

c) Internetkontrollen

ErMa mit Auflagen hinsichtlich einer kontrollierten Nutzung des Internets durch die beschuldigte Person erfordern in jedem Fall eine Vorabsprache mit Fachspezialisten der Kantonspolizei Zürich hinsichtlich Mach- und Kontrollierbarkeit. Ansprechperson ist der Chef Cybercrime (Tel. 058 648 21 20).

d) Stationäre Einleitung einer späteren ambulanten Behandlung

Als ErMa fällt diese Massnahme ausser Betracht. Vielmehr ist ein vorzeitiger Massnahmenvollzug in Erwägung zu ziehen. In diesem Fall können die BVD um eine Vorabklärung ersucht werden (vgl. Weisungen OSTA).

e) Gewaltschutz

Anregungen für Formulierungen im Zusammenhang mit dem Gewaltschutz sind im Anhang aufgeführt.

4. Scheitern von Ersatzmassnahmen

Scheitern ErMa während des Vorverfahrens, so obliegt es der STA, die beschuldigte Person nötigenfalls zu verhaften und beim ZMG die Anordnung von Untersuchungshaft zu beantragen.

Problematischer ist die Situation, wenn ErMa nach Anklageerhebung und damit unter der Verfahrensherrschaft des Sachgerichts scheitern. Das ZMG Zürich empfiehlt in solchen Fällen folgendes Vorgehen:

Geht eine Rüge wegen Widerhandlungen gegen ErMa direkt beim ZMG ein, bleibt das Geschäft bis zum definitiven Entscheid über die Anordnung oder Nichtanordnung der Sicherheitshaft beim ZMG anhängig. Geht die Rüge bei der Verfahrensleitung des Sachgerichts ein, sollte die blossе Aktenüberweisung an das ZMG samt Antrag auf Prüfung von Sicherheitshaft als Antrag der Verfahrensleitung im Sinne von Art. 229 Abs. 2 StPO entgegengenommen werden.

Erscheint aufgrund der Aktenlage ein sofortiges Handeln angezeigt, ist umgehend eine mündliche Verhandlung vor dem ZMG anzusetzen und die beschuldigte Person ist zu dieser Verhandlung polizeilich vorführen zu lassen.

Da noch keine Hafteinvernahme durch die StA oder Verfahrensleitung durchgeführt wurde, ist die mündliche Anhörung der beschuldigten Person durch das ZMG unerlässlich (allenfalls ist vorher eine Verteidigung zu bestellen) und hernach über die Sicherheitshaft zu entscheiden. Wird diese angeordnet, ist die beschuldigte Person direkt der Kantonspolizei zum Haftvollzug zu übergeben.

5. Beendigung von Ersatzmassnahmen

Zuständig für die Aufhebung von ErMa ist die zuständige Verfahrensleitung, spätestens das Sachgericht im Endentscheid.

Diejenige Instanz, die das Verfahren abschliesst, hat die ErMa formell zu beenden und die entsprechenden Mitteilungen zu erlassen, Sicherheitsleistungen zurückzuerstatten und gesperrte Ausweise und Schriften herauszugeben.

Anhang:**Ersatzmassnahmen - Formulierungsvarianten für den Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich**

[...] der Beschuldigte wird verpflichtet, sich einem Monitoring bezüglich Konfliktpotential im Verhältnis zur Geschädigten durch den Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich zu unterziehen, deren Anordnung kooperativ einzuhalten und dies in Umfang und Häufigkeit nach Anordnung der Gewaltschutzstelle, längstens jedoch für 3 Monate [...]

[...] Dem Beschuldigten wird die Auflage erteilt, sich einer Begleitung durch die Kantonspolizei Zürich, Dienst Gewaltschutz, zu unterziehen und den Auflagen des Gewaltschutzes Folge zu leisten, insbesondere den zuständigen Polizisten des Gewaltschutzes auf Verlangen uneingeschränkten Zugang zu den von ihm bewohnten Räumlichkeiten und benutzten Fahrzeugen sowie Informatikmitteln zu gewähren [...]

[...] dem Beschuldigten wird im Sinne einer Ersatzmassnahme die Auflage erteilt, beim Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich vorzusprechen und mit dem Gewaltschutz - gemäss den Weisungen des Gewaltschutzes - zu kooperieren (Meldepflicht). Umfang und Intensität der Begleitung legt der Dienst aufgrund seiner laufenden Einschätzung fest [...]

[...] dem Beschuldigten wird die Auflage erteilt, mit dem Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich zusammenzuarbeiten. Er ist verpflichtet, sich unangekündigt Alkoholtests zu unterziehen [...]

[...] dem Beschuldigten wird für die Dauer der therapeutischen Behandlung die Weisung erteilt, weder Messer noch andere Waffen bzw. andere gefährliche, waffenähnliche Gegenstände mit sich zu führen oder zu besitzen. Die Überwachung und Koordination dieser Ersatzmassnahme erfolgt durch den Gewaltschutzdienst der Kantonspolizei Zürich [...]

[...] dem Beschuldigten wird die Weisung erteilt, die Überprüfung des Waffenverbots durch den Gewaltschutzdienst der Kantonspolizei Zürich respektive die damit beauftragten Kantonspolizisten zuzulassen und zur Vornahme dieser Kontrolle den Polizisten auch den Zutritt zu seiner Wohnung oder seinem Arbeitsplatz zu gewähren [...]

[...] Dem Beschuldigten wird die Auflage erteilt, sich einmal pro Woche telefonisch beim Dienst Gewaltschutz der Kantonspolizei Zürich (Tel. 058 648 14 20) zu melden [...]

[...] Dem Beschuldigten wird die Auflage erteilt, jeweils montags, mittwochs und freitags zwischen 06.00 Uhr und 12.00 Uhr bei der Kantonspolizei Zürich, Polizeistation XY, Adresse etc., persönlich zu erscheinen und sich zu melden [...]